

19.10.90

EG - A - Fz - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung
oder Beibehaltung landwirtschaftlicher Erzeugungspraktiken,
die den Erfordernissen des Schutzes der Umwelt und der
Erhaltung der natürlichen Lebensräume gerecht werden

KOM(90) 366 endg.; Ratsdok. 8356/90

KEP-AE-Nr.: 902427

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 19. Oktober 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBI. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. August 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Ende des Jahres an.

Begründung

Landwirtschaft und Verwaltung des ländlichen Raumes

Revision bestimmter Agrarstrukturmaßnahmen betreffend Extensivierung, Flächenstillegung und Umwelt.

1. EINLEITUNG

1.1. Beziehungen zwischen Landwirtschaft und Umwelt

Die Kommission⁽¹⁾, ebenso wie das Parlament⁽²⁾ haben wiederholt die Notwendigkeit unterstrichen, die Landwirtschaft schrittweise an die Belange des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie der Erhaltung des natürlichen Lebensraums und der Landschaft anzupassen und die Gemeinsame Agrarpolitik im Sinne einer stärkeren Einbeziehung der Erfordernisse betreffend einer Landwirtschaft, die den Belangen der Umwelt gerecht wird, und einer Anpassung der Erzeugung an den Marktbedarf, zu revidieren.

Außerdem hat die Kommission seit dem "Grünbuch"⁽³⁾ anerkannt, daß die Funktion der Landwirtschaft nicht auf die Erzeugung von Nahrungsmitteln beschränkt ist. Ihre verantwortliche Rolle im Hinblick auf die natürlichen Lebensräume und die Bewahrung der Umwelt nimmt ständig zu.

-
- (1) - Die Zukunft des Ländlichen Raumes, KOM (88) endg. vom 28.7.88
- Umwelt und Landwirtschaft, KOM (88) 338 endg./2 vom 16.8.88
 - (2) - Bericht von Herrn Roemlants du Vler über Landwirtschaft und Umwelt, PE 101.184/def. vom 3.2.86
 - (3) Perspektiven der Gemeinsamen Agrarpolitik, KOM (85) 333 endg. vom 13.7.86

1.2. Bestehende Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Umwelt

Im Laufe der letzten Jahre hat die Gemeinschaft eine Reihe von Maßnahmen, die die Verbesserung der Agrarstrukturen in der Gemeinschaft zum Ziel haben, erlassen. Diese Maßnahmen sind vor kurzem im Rahmen der Durchführung der Reform der Strukturfonds und der Politik zur ländlichen Entwicklung revidiert worden. Eines der wesentlichen Elemente dieser Revision war insbesondere, den Erfordernissen des Umweltschutzes im Rahmen der Verbesserung der Betriebsstrukturen und im Rahmen der ländlichen Entwicklung in stärkerem Umfang Rechnung zu tragen.

So setzen die horizontalen Maßnahmen, die in der gesamten Gemeinschaft Anwendung finden ("Ziel 5a"), Tätigkeiten zur Pflege der natürlichen Lebensräume landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleich, sehen die Anpassung der Betriebe im Hinblick auf Schutz der Umwelt vor und unterwerfen die Beihilfen unter restriktive Bedingungen, die direkt oder indirekt den Schutz der Umwelt betreffen⁽¹⁾

Hinzukommen die Regionalmaßnahmen (Ziele 1 und 5b), die eine Intervention im Rahmen der ländlichen Entwicklung im Bereich von besonderen Problemen des Schutzes und der Bewahrung der Umwelt ermöglichen. So sehen zahlreiche gemeinschaftliche Förderkonzepte prioritäre Schwerpunkte "Umwelt" vor.

Anzuführen sind hier ebenfalls die Forstmaßnahmen, die 1989 entschieden worden sind⁽²⁾ und besonders diejenigen, die die Entwicklung der Wälder im Hinblick auf den Boden- und Wasserschutz sowie die Erosionsbekämpfung in den Gebieten der Ziele 1 und 5b⁽³⁾, sowie diejenigen, die den Schutz der Wälder gegen Luftverschmutzung und gegen Waldbrände zum Gegenstand haben⁽⁴⁾.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 797/85 über die Verbesserung der Effizienz der Agrarstrukturen, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3808/89 vom 12.12.1989

(2) ABl. Nr. L 165 vom 15.6.1989

(3) Verordnung (EWG) Nr. 1610/89 vom 29.5.1989

(4) Verordnungen (EWG) Nr. 3528 und 3529/86 vom 17. November 1986

1.3. Maßnahmen, die durch diesen Vorschlag betroffen sind

Unter den bestehenden horizontalen Maßnahmen müssen drei, die direkt oder indirekt die Integration des Faktors Umwelt in die GAP zum Ziel haben, überprüft werden, sei es, weil eine erste Anwendungsperiode im Laufe des Jahres 1990 ausläuft, sei es, weil ihre Anpassung im Hinblick auf die Erfordernisse des Umweltschutzes sich als notwendig erweist. Es handelt sich um folgende Maßnahmen:

die Prämien, die die Mitgliedstaaten in Gebieten mit besonderer Notwendigkeit des Schutzes der Umwelt einführen, um Einkommenseinbußen auszugleichen, die Landwirten dadurch entstehen, daß sie Erzeugungspraktiken anwenden, die den Erfordernissen des Schutzes der Umwelt gerecht werden. Die Erzeugungspraktiken können sowohl in einer Verminderung des Verbrauchs von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln als auch andere Erzeugungspraktiken, die den Erfordernissen der Umwelt und Erhaltung des natürlichen Lebensraumes entsprechen, bestehen (z.B. Beschränkungen bezüglich der Praktiken der Weidenutzung wie z.B. Anzahl, Datum und Methode des Mähens, Verzicht auf Dränierung etc.).

(Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85).

- die Prämien für eine Extensivierung bestimmter Erzeugnisse:

. sei es durch eine Verminderung der erzeugten Menge um 20 %, für die sich der Erzeuger direkt engagiert hat ("quantitative Methode").

. sei es durch eine Anpassung der Produktionsmethoden, insbesondere durch eine Verminderung der Vorleistungen wie z.B. eine Reduzierung des Düngemittelverbrauchs ("qualitative Methode"). Die Mitgliedstaaten müssen vorher nachweisen, daß die zugelassene Methode im allgemeinen zu einer Verminderung der Erzeugung um 20 % führt, wenn sie der Erzeuger anwendet.

- die Prämien, die Landwirten gewährt werden, die mindestens 20 % ihrer Ackerfläche aus der Produktion ziehen.

(Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 797/85).

Die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1760/87⁽¹⁾ nach einem Zeitraum von 3 Jahren nach Verabschiedung dieser Verordnung durch den Rat für 1990 vorgesehene Überprüfung der beiden ersten Maßnahmen, also derjenigen betreffend die Extensivierung bestimmter Erzeugnisse und derjenigen bezüglich der Einführung oder Beibehaltung von Erzeugungspraktiken, die den Erfordernissen der Umwelt gerecht werden, stellt einen geeigneten Anlaß dar, das Ziel zu verfolgen, die Beziehungen zwischen Landwirtschaft und Umwelt im Lichte der gemachten Erfahrungen zu verstärken.

2. Bei der Anwendung der drei Maßnahmen gemachten Erfahrungen und aufgetretene Probleme

Ogleich die effektive Anwendung der Maßnahmen in den Mitgliedstaaten höchstens zwei Jahre umfaßt, ist es schon jetzt möglich, eine Reihe von Schlußfolgerungen bezüglich ihrer Effizienz und ihrem Beitrag zur Erreichung der angestrebten Zielsetzungen zu ziehen.

21.1 Artikel 19

2.1.1. Praktische Tragweite der Maßnahme

Die Anwendung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch auf vier Mitgliedstaaten beschränkt (DK, BRD, NL, UK). Die gemachten Erfahrungen zeigen jedoch, daß die Notwendigkeit, Gebiete mit besonderer Notwendigkeit des Schutzes der Umwelt abzugrenzen, zu einer starken Begrenzung der Tragweite und der Nützlichkeit der Maßnahme im Hinblick auf ihre hauptsächliche Zielsetzung, die darin bestanden hat, Anreize zu schaffen, daß allgemein umweltverträgliche Erzeugungspraktiken eingeführt werden und gleichzeitig auf diese Weise zu einer Lösung der Probleme der Agrarmärkte beigetragen wird, geführt hat.

Eine Folge dieser Begrenzung der Maßnahme auf "umweltsensible" Gebiete ist daher auch, daß die von den Mitgliedstaaten eingeführten Maßnahmen oft in erster Linie den Schutz von Flora und Fauna oder besonderer Biotop in zahllosen kleinen oder kleinsten Gebieten, die im Hinblick auf Naturschutz und der diesbezüglichen nationalen Gesetzgebung abgegrenzt wurden, zum Ziel haben. Die Bestimmungen haben dagegen zum Beispiel nicht erlaubt, bestimmten Flächenkategorien Rechnung zu tragen (z.B. in genereller Weise Weideflächen, Ackerandstreifen etc.).

(1) ABl. Nr. L 167 vom 26. Juni 1987

2.1.2. Probleme, die auf der Grundlage der bestehenden Bestimmungen nicht gelöst werden können

Zahlreiche Gebiete der Gemeinschaft sind mehr und mehr von einer Aufgabe der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten oder von einer alarmierenden Entvölkerung betroffen. Die Gebiete sind infolgedessen durch zunehmende natürliche Risiken wie Erosion oder Überschwemmungen oder aber durch Waldbrandrisiken gefährdet.

Es zeigt sich, daß es Artikel 19 in seiner geltenden Fassung nicht erlaubt, zu eine Lösung der spezifischen Probleme der Verwaltung der natürlichen Lebensräume beizutragen, da er sich nur dort anwendet, wo landwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

Weiterhin: sicherlich stellt die Aufforstung von Flächen eines der Mittel dar, das zur Lösung der Probleme dieser Gebiete beitragen kann. Zur Zeit können Aufforstungen, die von den zuständigen öffentlichen Stellen durchgeführt werden, jedoch nur in den Gebieten der Zielsetzungen 1 und 5b) von der Gemeinschaft unterstützt werden.

2.2. Extensivierung

Zur Zeit haben nur vier Mitgliedstaaten die Extensivierungsmaßnahmen eingeführt (B, BRD, IT, F). Die Anwendung der alternativen qualitativen Methode (Produktionstechniken) läuft auf an erheblichen Schwierigkeiten, die hauptsächlich darauf beruhen, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, den Nachweis zu führen, daß die genehmigten sektoriellen Produktionstechniken im allgemeinen zu einer Verringerung der erzeugten Mengen um 20 % führen. Der hauptsächlichste Unterschied zwischen dieser Bestimmung und der des Artikels 19 der Verordnung 797/85 besteht darin, daß letztere sich nur in vorab abgegrenzten umweltsensiblen Gebieten anwendet, eine Verminderung der erzeugten Mengen um 20 % nicht verlangt und die erstattungsfähigen Beträge der Prämien niedriger sind.

Im übrigen überschneiden sich beide Maßnahmen eindeutig, selbst wenn ihre ursprüngliche Zielsetzungen unterschiedlich sind (Verminderung der Überschußproduktionen bei der ersten, Schutz der Umwelt bei der zweiten).

2.3 Flächenstillegung

Was die Flächenstillegung anbelangt, hat sich gezeigt, daß die bestehenden Bestimmungen keinen ausreichenden Anreiz für eine sozial nützliche Verwendung der Flächen und insbesondere ihre Unterhaltung, in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Umwelt ermöglichen. Außerdem decken die Höchstbeträge der Prämien nicht in allen Fällen die Aufwendungen für eine solche Unterhaltung ab.

Außerdem kann festgestellt werden, daß nur ein verschwindend geringer Anteil der stillgelegten Flächen aufgeforstet worden ist (weniger als 4 %). Ganz generell sind die Anreize für eine Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen nicht ausreichend, um den Zeitraum von mehr oder weniger 20 Jahren zu überbrücken, bis die Aufforstung rentabel wird (die Flächenstilllegungsprämie ist auf 5 Jahre beschränkt). Außerdem erweist sich, daß die Beteiligung an den Kosten der Aufforstung, die in Artikel 20 der Verordnung 797/85 vorgesehen ist, nicht immer den tatsächlichen Kosten einer Aufforstung, die sehr viel höher liegen können, Rechnung trägt.

3. Die vorgeschlagene Orientierung

Die erste Bilanz der Anwendung der Maßnahmen hat gezeigt, daß ihr Anpassung erfolgen sollte damit sie eine tatsächliche Funktion übernehmen können, um eine Landwirtschaft zu gewährleisten, die gleichzeitig den Erfordernissen des Schutzes der Umwelt und der Realität der Agrarmärkte entspricht, und dies für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft.

Tatsächlich erfüllt jeder Landwirt, gleichgültig in welcher Region er sich befindet oder gleichgültig, was seine Produktionsausrichtung ist, Funktionen bezüglich der Unterhaltung der natürlichen Lebensräume und trägt zur landwirtschaftlichen Produktion bei. Jeder Landwirt sollte daher dazu gebracht werden, Erzeugungspraktiken beizubehalten oder einzuführen, die die Umwelt und den natürlichen Lebensraum ebenso berücksichtigen wie die Erfordernisse der Märkte.

A Freiwillige Maßnahmen der Landwirte

Es wird vorgeschlagen:

1. Artikel 19 und Extensivierung

Die Grundzüge der Beihilfensysteme beizubehalten und zu ergänzen, die zur Zeit in der Maßnahme zum Schutz der Umwelt sowie in der qualitativen Methode der Extensivierung enthalten sind und sie in einer Maßnahme mit folgenden Charakteristiken zusammenzufassen:

a) obligatorische Maßnahme

Einführung einer für die Mitgliedstaaten in ihrem gesamten Hoheitsgebiet verbindlichen Regelung zur Verringerung der Umweltverschmutzung landwirtschaftlichen Ursprungs durch erhebliche Drosselung des Dünger- und Pflanzenschutzmittelaufwands zugunsten weniger intensiver und daher marktbedarfsgerechterer Bewirtschaftungsweisen.

Die Produktion und die Ausbringung tierischer Ausscheidungsprodukte stellen ein erhebliches Problem unter Umweltgesichtspunkten dar. Angesichts jedoch der Komplexität dieses Problems sei es was die Produktion und ihre verschiedenen Formen, sei es was die Methoden der Nutzung oder Beseitigung der tierischen Ausscheidungsprodukte anbelangt, sind zusätzliche Überlegungen über alle Aspekte der Viehhaltung und der tierischen Ausscheidungsprodukte unumgänglich. Infolgedessen bleibt die Anwendung des vorliegenden Vorschlags auf chemische Düngemittel beschränkt. Die Kommission hat aber bereits die Überlegungen begonnen. Sie wird dem Rat vor dem 31. März 1991 das Ergebnis sowie geeignete Vorschläge bezüglich der Probleme des Umweltschutzes und der Viehhaltung vorlegen.

b) fakultative Maßnahme

Im Rahmen dieser Beihilferegelung können die Mitgliedstaaten Anreize zur Einführung oder Beibehaltung anderer Bewirtschaftungsweisen vorsehen, die den Belangen des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie des Erhalts der Naturräume und der Landschaft gerecht werden.

Dieser zweite Schwerpunkt, der mehr oder weniger dem Artikel 19 in seiner gegenwärtigen Fassung entspricht, kann sich entweder auf das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder aber auf die von ihm bezeichneten Gebiete (geographische Gebiet, Flächenarten usw.) erstrecken. Als Beispiele seien hier genannt:

- Erhalt bestimmter unrentabler Produktionen;
- Flächenbewirtschaftungsarten wie Weidewirtschaft (Anzahl, Termin und Art des Schnitts usw.);
- Erhalt der traditionellen Landwirtschaft (Erhalt von Hecken, Mauern und Gräben, Verzicht auf Trockenlegung usw.).

c) Durch natürliche Risiken oder durch Waldbrände gefährdete Gebiete

Die Mitgliedstaaten können in Gebieten, die in besonderer Weise durch natürliche Risiken oder durch Waldbrände gefährdet sind, insbesondere in Folge einer Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, ein Beihilfesystem einführen, demzufolge Landwirten, die Dienstleistungen wie die Unterhaltung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen oder die Sanierung der Umwelt übernehmen, Beihilfen gewährt werden können. Es wird weiterhin vorgeschlagen, die Aufforstung von Flächen durch die zuständigen öffentlichen Stellen, die noch nicht von bestehenden Maßnahmen abgedeckt sind, zu fördern.

2. Anpassung der Regelung zur Flächenstillegung.

Es wird vorgeschlagen, die Regelung zur Flächenstillegung im Sinne einer stärkeren Berücksichtigung der Belange der Umwelt und der Forsten wie folgt anzupassen:

- Einführung einer zusätzlichen Prämie in Abhängigkeit von besonderen Verpflichtungen, die die Begünstigten zum Schutz der Umwelt eingegangen sind;

- Verlängerung der Höchstdauer, für die die Prämie für die Flächenstilllegung gewährt werden kann, auf 20 Jahre im Falle der Aufforstung von stillgelegten Flächen, oder im Falle einer ökologischen Nutzung, deren gemeinschaftliches Interesse anerkannt ist.
- Einräumung der Möglichkeit an die Kommission, die Bedingungen für die Gewährung von Beihilfen für die Aufforstung anzupassen wenn die Aufforstung auf Flächen erfolgt, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Regelung zur Flächenstilllegung aus der Produktion genommen worden sind.

B. Beschränkungen, die infolge gemeinschaftlicher Maßnahmen auferlegt sind

Die Beteiligung der Gemeinschaft in Rahmen des Artikels 19 ist zur Zeit auf die Kompensierung von freiwillig von den Landwirten eingegangenen Verpflichtungen beschränkt. Ein wesentliches Problem wird jedoch durch die Frage nach einer Kompensation, mit gemeinschaftlicher Beteiligung, von den Landwirten auferlegten Beschränkungen gestellt. Dieses Problem stellt sich insbesondere bezüglich Vorschriften, die Beschränkungen vorsehen, die erheblich über die Anwendung einer guten fachlichen "Praxis" hinausgehen. Diese Situation spiegelt das Verursacherprinzip wider. Aber man sollte auch anerkennen, daß eine Unterscheidung zwischen freiwillig eingegangenen Beschränkungen und auferlegten Beschränkungen zu unbefriedigenden Situationen führen kann, wenn die auferlegten Beschränkungen die Existenz einer durch Familienbetriebe gekennzeichneten Landwirtschaft in Frage stellt. Es scheint daher gerechtfertigt zu sein, daß dort, wo in Folge der Einführung von Maßnahmen in Durchführung einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung Beschränkungen auferlegt werden, die denjenigen vergleichbar sind, für die bei freiwilligem Engagement eine Kompensation gewährt wird, die Kommission die Möglichkeit erhält, fallweise in Abhängigkeit von der Art der in Frage stehenden Maßnahmen über eine gemeinschaftliche Beteiligung an einer finanziellen Kompensation entscheidet.

C. Flankierende Maßnahmen

Damit sich in der Landwirtschaft umweltgerechte Bewirtschaftungsweisen durchsetzen, bedarf es einer ganzen Reihe von Fachkenntnissen sowie der Fortbildung der Landwirte. Dies gilt besonders für die Bewirtschaftung gemäß den Leitlinien für die gute landwirtschaftliche Praxis hinsichtlich des Umweltschutzes. Zur Erreichung dieses Ziels wurde eine besondere Bestimmung zur Förderung einschlägiger Demonstrations- und Schulungsvorhaben mit aufgenommen.

D. Durchführung der Maßnahmen

Wie bei allen bestehenden Maßnahmen, die unter das Ziel Nr. 5 a) gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 fallen, obliegt die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen den Mitgliedstaaten. Diese bestimmen

- die von den Landwirten einzugehenden Verpflichtungen;
- die Höhe der vorgesehenen Beihilfe entsprechend der eingegangenen Verpflichtung und der daraus entstandenen Einkommenseinbußen; für eine Erstattung kommen allerdings nur die zur Zeit geltenden Höchstbeträge der Extensivierungsregelung (Maßnahmen gemäß 2.1) bzw. der Regelung nach Artikel 19 oder 20 (Maßnahmen gemäß 2.2) in Frage.

Die Kommission prüft und billigt die Durchführung der Maßnahmen nach dem Verfahren des Verwaltungsausschusses (Ausschuß für Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung).

E. Beteiligung der Gemeinschaft

Die vorgesehenen Sätze der Beteiligung des EAGFL sind diejenigen, der für die Realisierung des Zieles 5 a) Anwendung finden und im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 festgelegt sind.

4. Finanzielle Aspekte

Was den Teil "Umwelt" des Vorschlages anbelangt, so stellt er den Typ von Maßnahmen dar, die erst mit einer gewissen Verzögerung finanzieller Folgen nach sich zieht, da sowohl eine gewisse Zeit erforderlich ist, die Maßnahme auf nationaler Ebene in Kraft zu setzen, als auch eine Zeitspanne zwischen der Tätigkeit von Ausgaben auf nationaler Ebene und der Erstattung seitens der Gemeinschaft liegt.

So wird davon ausgegangen, daß die ersten finanziellen Auswirkungen nicht vor 1993 eintreten. Angesichts der Tatsache, daß der Vorschlag darin besteht, den bisherigen Artikel 19 und die qualitative Extensivierung zu ersetzen, wird es auf der Finanzebene zu einer Kompensation der für diese beiden Maßnahmen vorgesehenen Ausgaben und der Ausgaben für den Vorschlag kommen. Infolgedessen ist seine Finanzierung innerhalb des für den Zeitraum 1985 - 1993 aufgestellten Finanzrahmens möglich.

Der vorliegende Vorschlag könnte in dem Maße, in dem er sich in Richtung auf eine Stützung der landwirtschaftlichen Einkommen, die an Umweltziele gebunden ist, entwickelt relativ bedeutende Ausgaben zur Folge haben, die jedoch sicher erst nach 1993 zu erwarten sind.

Als Anhaltspunkt und unter bestimmten Hypothesen, die allein den Getreidesektor betreffen und die im Anhang zum Finanzbogen angeführt sind, kann geschätzt werden, daß die jährlichen Kosten einer Kofinanzierung nationaler Ausgaben zu Lasten des Gemeinschaftsbudgets für 1 Mio Hektar sich in einer Größenordnung von 47 Mio ECU bewegen kann. Diese Kosten sind mit Minderausgaben für den EAGFL, Abteilung Garantie, in einer Größenordnung von ± 100 Mio ECU Infolge einer Ertragsminderung von 20 % in diesem konkreten Fall zu vergleichen.

Infolge der Unsicherheit über die Anwendungskonditionen, die von den Mitgliedstaaten festzulegen sind und die die Schätzung der Kosten bestimmen, sind die finanziellen Auswirkungen nach 1993 sowie die Finanzierung der Maßnahme zu überprüfen, wenn die Entscheidungen über den neuen Finanzrahmen getroffen werden, nachdem der derzeit gültige 1992 ausgelaufen ist. Dabei sind die nationalen Maßnahmen zu berücksichtigen, die im Laufe des Jahres 1991 erlassen werden, wenn der Vorschlag 1990 angenommen worden ist.

Was den Vorschlag zur Anpassung der Regelung zur Flächenstilllegung im Hinblick auf Umweltziele anbelangt, könnte er finanzielle Folgen ab 1992 nachsichziehen. Angesichts der schleppenden Entwicklung der Regelung zur Flächenstilllegung, wird davon ausgegangen, daß Ausgaben für 1992 finanziert werden können, ohne daß der für 1992 auf 300 MECU zu Preisen 1988, d.h. auf 354 Mecu zu Preisen 1992 festgesetzte Pflafond überschritten wird.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung oder Beibehaltung landwirtschaftlicher Erzeugungspraktiken, die den Erfordernissen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume gerecht werden

KOM(90) 366 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 3. August 1990)

(90/C 267/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43;

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Umweltschutzbelange müssen schrittweise in die gemeinsame Agrarpolitik und in die europäische Landwirtschaft Eingang finden.

Mit der Einführung bzw. Beibehaltung von Bewirtschaftungsweisen, die den Belangen des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen bzw. des Erhalts der natürlichen Ressourcen und der Landschaft gerecht werden, können die Landwirte eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe übernehmen.

Mit einer Beihilferegelung als Anreiz für eine deutliche Drosselung des Dünger- und Pflanzenschutzmittelaufwandes kann nicht nur eine Verringerung der Umweltbelastung durch die Landwirtschaft erzielt, sondern auch eine Anpassung der einzelnen Produktionsbereiche an den Marktbedarf durch Förderung einer weniger intensiven Bewirtschaftungsweise erreicht werden.

Eine solche Regelung kann daher die Extensivierungsregelung gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung

der Effizienz der Agrarstruktur⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 752/90⁽²⁾, wie sie in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4115/88 der Kommission⁽³⁾ definiert ist, ablösen.

Wegen des Ausmaßes der Probleme müssen alle Landwirte der Gemeinschaft in eine solche Regelung einbezogen werden.

Eine solche Regelung muß auch einen Anreiz für die Einführung besonderer Bewirtschaftungsweisen bieten, die den spezifischen Problemen des Schutzes der Umwelt oder der Naturräume Rechnung tragen.

Zahlreiche Gebiete der Gemeinschaft sind mehr und mehr natürlichen Gefahren wie Erosion, Überschwemmung oder Brandgefahr ausgesetzt; diese Gefahren können durch besondere Maßnahmen zur Förderung der Bewirtschaftung bzw. Aufforstung von Flächen gemindert werden.

Die Flächenstillegungsregelung durch Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 muß den Umweltschutzbelangen stärker Rechnung tragen; eine Zusatzprämie kann die Bereitschaft der Landwirte erhöhen, besondere Umweltschutzverpflichtungen einzugehen.

Die Verlängerung der Bindungsfrist als Voraussetzung für die Bewilligung der Flächenstillegungsbeihilfe kann für die Begünstigten ein Anreiz zur Aufforstung der von der Flächenstillegungsregelung betroffenen Agrarflächen darstellen.

Sowohl die Gemeinschaft als auch die Mitgliedstaaten müssen ihre Fortbildungs- und Informationsmaßnahmen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 361 vom 29. 12. 1988, S. 13.

zur Einführung umweltgerechter Bewirtschaftungsweisen und zur Anwendung von Leitsätzen für die gute landwirtschaftliche Praxis intensivieren.

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 festgelegten Regeln für die Durchführung einzelstaatlicher Maßnahmen sowie die Regeln bezüglich der Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft können für die Maßnahmen nach dieser Verordnung entsprechend gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Verwirklichung des Ziels Nr. 5 a) gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates ⁽¹⁾ wird eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates ⁽²⁾ geschaffen; sie soll

- i) die Einführung bzw. Beibehaltung von Bewirtschaftungsweisen fördern, die den Belangen des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen gerecht werden und damit zur Anpassung und Ausrichtung der Agrarerzeugung entsprechend dem Marktbedarf beitragen;
- ii) den Erhalt der Naturräume und der Landschaft fördern, vor allem in Gebieten, die in dieser Hinsicht besonders schutzbedürftig bzw. von natürlichen Gefahren und Bränden bedroht sind.

Artikel 2

(1) Als Maßnahme gemäß Artikel 1 sehen die Mitgliedstaaten eine Beihilferegelung vor, mit der die landwirtschaftlichen Betriebe veranlaßt werden sollen, den Dünger- und Pflanzenschutzmittelaufwand zu senken und damit eine Extensivierung der Erzeugung zu erreichen, die den Umweltschutzbelangen gerecht wird.

(2) Die Beihilferegelung umfaßt eine Jahreshektarprämie für Landwirte, die sich verpflichten, den Dünger- und Pflanzenschutzmittelaufwand für mindestens fünf Jahre zu senken, ohne ihn auf den übrigen Flächen ihres Betriebes zu steigern.

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen

- a) die Voraussetzungen für die Beihilferegelung, insbesondere die Modalitäten für die Drosselung des Dünger- und Pflanzenschutzmittelaufwands;

- b) die Höhe der Beihilfe entsprechend der vom Begünstigten eingegangenen Verpflichtung, den Einkommenseinbußen und der Anreizfunktion der Maßnahme;

- c) die vom Begünstigten einzugehende Verpflichtung, insbesondere hinsichtlich der Überprüfung der tatsächlichen Drosselung des Dünger- und Pflanzenschutzmittelaufwands;

- d) die Voraussetzungen für die Gewährung von Prämien, für den Fall, daß der Betriebsinhaber sich nicht selbst über fünf Jahre binden kann.

(4) Die Mitgliedstaaten können neben der Drosselung des Dünger- und Pflanzenschutzmittelaufwands auch die Einführung oder Beibehaltung anderer Bewirtschaftungsweisen, die dem Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen bzw. dem Erhalt der Naturräume und der Landschaft dienen, insbesondere in diesbezüglich empfindlichen Zonen, in die Maßnahme mit einbeziehen, ebenso umwelterhaltende Maßnahmen, die herkömmlicherweise mit der Erzeugung einhergehen.

(5) Diese Verordnung findet auf das Ausbringen von tierischen Ausscheidungsprodukten keine Anwendung.

Artikel 3

(1) Der für eine Erstattung aus dem Fonds in Betracht kommende Höchstbetrag der Jahreshektarprämie wird festgesetzt auf:

- 180 ECU für einjährige Kulturen und Grünland,
- 300 ECU für spezielle Olivenhaine,
- 900 ECU für Zitruskulturen,
- 600 ECU für andere Dauerkulturen und Rebflächen.

(2) Zu den Bedingungen, die von der Kommission in dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 festzulegen sind, kann sich der Fonds auch an jährlichen Hektarprämien beteiligen, die die Mitgliedstaaten nach Einführung von im Rahmen einer gemeinschaftlichen Rechtsvorschrift beschlossenen Maßnahmen zum Ausgleich von Einkommensverlusten gewähren, die aus einer verbindlichen Auferlegung der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Restriktionen resultieren.

Artikel 4

(1) In Gebieten, die insbesondere in Folge der Aufgabe der Landwirtschaft oder einer starken Abwanderung in besonderer Weise natürlichen Gefahren (wie Erosion, Überschwemmung) oder einer Gefährdung durch Waldbrände ausgesetzt sind, können die Mitgliedstaaten eine Beihilferegelung zur Förderung der Bewirtschaftung aufgegebener land- oder forstwirtschaftlicher Flächen einführen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

(2) Die Beihilferegelung sieht eine Jahreshektarprämie für die Landwirte im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 vor, die sich verpflichten, die aufgegebenen land- oder forstwirtschaftlichen Flächen zu bewirtschaften.

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen

- a) die Gebiete nach Absatz 1;
- b) die auf den Flächen durchzuführenden Bewirtschaftungsmaßnahmen;
- c) die Voraussetzungen für die Prämienbewilligung;
- d) die Höhe der Prämie, die jedoch mindestens 30 ECU/ha betragen muß;
- e) die Bedingungen, unter denen die Prämie auch Nichtlandwirten gewährt werden kann, wenn keine Landwirte zur Verfügung stehen.

(4) Der für eine Erstattung aus dem Fonds in Betracht kommende Höchstbetrag der Jahreshektarprämie wird auf 150 ECU festgesetzt.

Artikel 5

(1) Begünstigte der Flächenstillegungsregelung gemäß Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 797/85, die sich verpflichten, besondere Maßnahmen zur Unterhaltung der unter diese Regelung fallenden Flächen im Hinblick auf den Schutz oder die Verbesserung der Umwelt durchzuführen, können zusätzlich zur Flächenstillegungsbeihilfe eine Prämie in Höhe von höchstens 100 ECU/ha erhalten.

Die Bedingungen dieser Verpflichtung sowie die Höhe der Zusatzprämie werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

(2) Bei Aufforstung von Flächen, die für eine Flächenstillegungsbeihilfe in Betracht kommen, oder bei einer ökologischen Nutzung, deren gemeinschaftliches Interesse anerkannt ist, kann diese Beihilfe den Zuwendungsempfängern für höchstens zwanzig Jahre gewährt werden.

Die Mitgliedstaaten bestimmen die Dauer nach der Baumart bzw. dem Baumtyp, der bei der Aufforstung verwendet wurde, sowie die Dauer und die Bedingungen der ökologischen Nutzung.

(3) Die Kommission kann in dem Verfahren des Artikels 25 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 die Bedingungen der Gewährung der in Artikel 20 der genannten Verordnung vorgesehenen Beihilfen zu Aufforstungen, die auf Flächen durchgeführt werden, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Regelung über die Flächenstillegung aus der Produktion genommen werden, anpassen.

Artikel 6

Die Aufforstung von Agrarflächen durch die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten in den Gebieten gemäß Artikel 4 kommt im Rahmen der beihilfefähigen Höchstbeträge gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 für eine Beteiligung des Fonds in Frage.

Artikel 7

Die Beihilferegelung nach Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 kann sich auf Lehrgänge und Praktika zur Verbreitung von Bewirtschaftungsweisen erstrecken, die den Belangen des Schutzes der Umwelt und der natürlichen Ressourcen sowie dem Erhalt der Naturräume und der Landschaft und insbesondere der Einführung von Leitsätzen für die gute landwirtschaftliche Praxis gerecht werden.

Diese Regelung kann sich auf die Durchführung von Vorhaben zur Demonstration von Bewirtschaftungsweisen, die den Belangen des Schutzes der Umwelt und insbesondere der Einhaltung von Leitsätzen der guten landwirtschaftlichen Praxis gerecht werden, sowie auf eine Beteiligung an der Durchführung von Beratungs- und Sensibilisierungsinitiativen durch fachkundige lokale Organisationen bzw. nichtstaatliche Organisationen erstrecken.

Artikel 8

Die Durchführung des Artikels 1b der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 im Sinne dieser Verordnung beschränkt sich auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4115/88 definierte quantitative Methode zur Extensivierung der Erzeugung auf der Grundlage der tatsächlich verringerten Mengen.

Die Mitgliedstaaten können allerdings die vor Inkrafttreten dieser Verordnung und von der Kommission nach Artikel 25 der genannten Verordnung gebilligten Extensivierungsregelungen beibehalten.

Artikel 9

(1) Die Artikel 19 bis 19c der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 werden aufgehoben. Für vor dem Inkrafttreten dieser Regelung bewilligte Beihilfen gelten sie jedoch weiterhin.

(2) Der für eine Erstattung aus dem Fonds in Betracht kommende Höchstbetrag der vor Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 797/86 bewilligten Beihilfen wird für die nach Einführung der Maßnahmen gemäß dieser Verordnung ausstehenden Jahresbeträge auf den Beihilfehöchstbetrag gemäß Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung aufgestockt.

Artikel 10

Die Bestimmungen der Artikel 24 bis 28, 31 und 31a der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 gelten für die durch diese Verordnung vorgesehene gemeinsame Maßnahme entsprechend.

Die Bestimmung des Artikels 26 Absatz 1 Satz 2 findet auf Ausgaben Anwendung, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der in Artikel 5 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen getätigt werden.

Artikel 11

Unbeschadet des Artikels 8 zweiter Unterabsatz setzen die Mitgliedstaaten die zur Anpassung an diese Verord-

nung erforderlichen Maßnahmen binnen zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Kraft.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

FINANZBOGEN

Betrifft : Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend Umwelt, Landwirtschaft und Verwaltung des ländlichen Raumes

1. Haushaltsposten Artikel Bezeichnung
 B2-101 Verbesserung der Agrarstruktur
 B2-500 Flächenstilllegung "Ausrichtung"
 B1- 40 Flächenstilllegung: "Garantie"

2. Rechtsgrundlage
 Artikel 42 und 43 des Vertrags

3. Klassifizierung : Obligatorische Ausgabe für die Flächenstilllegung
 Nichtobligatorische Ausgabe für Strukturmaßnahmen

4. Ziele des Vorhabens und Beschreibung der Massnahme
 Der Vorschlag betrifft den Ersatz des Artikels 19 der VO 797/85 und der qualitativen Extensivierung durch eine Neuregelung, die dem Umweltschutz Vorrang einräumt. Außerdem wird unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes eine Änderung der Flächenstilllegung vorgeschlagen.

5. Berechnungsweise

5.1. Ausgabenart
 Beteiligung an der Finanzierung der in Frage kommenden staatlichen Ausgaben

5.2. Anteil der Gemeinschaftsfinanzierung
 Von der Kommission gemäß Artikel 26 der VO 797/85 festzusetzen

5.3. Berechnung
 Siehe Anhang

6. Finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltsmittel

6.1. Fälligkeitsplan der Mittelbindungen und Zahlungen (MioECU)

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Umwelt (1)</u>	<u>Stilllegung</u>
1990	-	-
1991	-	-
1992	-	+ 4,2
1993	z.E.	+ 4,5

6.2. Finanzierung während des laufenden Haushaltsjahres

7. Anmerkungen :

(1) Was den Teil "Umwelt" des Vorschlags angeht, so werden sich die ersten finanziellen Auswirkungen nicht vor 1993 ergeben. Aus den im Anhang dargelegten Gründen werden für dieses Haushaltsjahr im Vergleich zu dem für 1989 bis 1993 festgelegten Finanzierungsrahmen keine zusätzlichen Ausgaben anfallen. Aus ebenfalls im Anhang vorge-tragenen Gründen sollten die späteren finanziellen Auswirkungen ebenso wie die Finan-zierung der Maßnahme erneut überprüft werden, wenn der neue Finanzierungsrahmen im Licht der 1991 zu erlassenden einzelstaatlichen Durchführungsvorschriften zu be-schließen ist.

ANHANG1. Vorschlag zur Einschränkung der Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

Der Vorschlag ersetzt die auf eine Einschränkung des Zwischenverbrauchs abzielende qualitative Extensivierung sowie die geltende Regelung zugunsten der Umwelt (Artikel 19 der VO 797/85).

Da die neue Regelung an die Stelle der genannten Maßnahmen tritt, ist ein finanzieller Ausgleich erforderlich. Die Finanzierung selbst ist durch den für die Zeit von 1989 - 1993 vorgesehenen Finanzierungsrahmen gedeckt. Die voraussichtlichen Ausgaben für die nach geltendem Recht zugunsten von Umwelt und Extensivierung vorgenommenen Maßnahmen sind in der nachstehenden Tabelle genauer angegeben (in Mio ECU zu Lasten der Abteilung Ausrichtung des EAGFL):

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>Umwelt</u>	<u>Extensivierung</u>	<u>Insgesamt</u>	<u>davon für Gebiete der Zielgruppe 1</u>
1990	7	10	17	0,1
1991	8	13	21	6,0
1992	8	15	23	8,0
1993	<u>10</u>	<u>17</u>	<u>27</u>	<u>11,0</u>
Insgesamt	33	55	88	25,1

Bei der Extensivierung haben sich die Ausgaben nicht stärker als vorgesehen erhöht. Es kann also davon ausgegangen werden, daß deswegen und auch wegen des Wegfalls der qualitativen Extensivierung etwa 35 Mio ECU für andere, in dem betreffende Vorschlag angeführte Verwendungszwecke zur Verfügung stehen.

Die vorgeschlagene Maßnahme wird sich frühestens 1993 finanziell niederschlagen, da sie voraussichtlich Ende 1990 angenommen wird und die Mitgliedstaaten ein Jahr Zeit haben, um die Durchführungsvorschriften zu erlassen. D.h. auf einzelstaatlicher Ebene wird sie sich finanziell erst ab 1992 auswirken. Da es sich um eine erstattungsfähige Maßnahme handelt, wird die Abteilung Ausrichtung des EAGFL erstmals 1993 belastet.

Es ist schwer, die finanziellen Auswirkungen genau abzuschätzen, solange die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Durchführungsvorschriften nicht vorliegen. Überdies kann diese Maßnahme erst ab 1992, nach schrittweiser Einführung, vollständig angewandt werden. Gleichwohl können bereits jetzt bestimmte Angaben zugrunde gelegt werden.

Beschränkt man sich beispielsweise auf den Getreidesektor, so haben die im Rahmen des INLB vorgenommenen Simulationsrechnungen bei einer Einschränkung des Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbrauchs um 10 % folgendes ergeben:

	Betrieb mit hohem Düngemittelaufwand - Nordeuropa -	Betrieb mit mittlerem Düngemittelverbrauch - Südeuropa -
- Einkommensverlust	158 ECU/ha	85 ECU/ha
- Ertragsverringerung	20 %	20 %

Legt man einen finanziellen Einkommensverlust von 135 ECU/ha und eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft von 35 % zugrunde, dann belaufen sich die Ausgaben der Abteilung Ausrichtung für 1 Mio ha auf:
 $1 \text{ Mio ha} \times 135 \text{ ECU/ha} \times 35 \% = \underline{47,5 \text{ Mio ECU.}}$

Für die Abteilung Garantie des EAGFL ergibt sich, in Folge des Rückgangs des Getreideertrags um 20 %, eine Minderausgabe um 105 Mio ECU ($1 \text{ t/ha} \times 1 \text{ Mio ha} \times 105 \text{ ECU/t} = 105 \text{ Mio ECU}$).

Darauf hinzuweisen ist, daß 1993, wenn mit der Anwendung der Regelung begonnen wird, erst ein kleiner Prozentsatz von 1 Mio ha beihilfenbegünstigt wäre.

2. Vorschlag betreffend die durch Naturkatastrophen besonders gefährdeten Gebiete (Artikel 4 und 6)

Aus den unter 1. dargelegten Gründen kann auf einzelstaatlicher Ebene nicht vor 1992 mit der Durchführung begonnen werden. Die Abteilung Ausrichtung des EAGFL wird also erst ab 1993 durch Ausgaben belastet.

Unter Berücksichtigung der Schnelligkeit, mit der solche Regelungen umgesetzt werden, kann davon ausgegangen werden, daß die beihilfenbegünstigte Fläche nach 3 Jahren, d.h. ab 1992 etwa 250.000 ha und die Kosten der Abteilung Ausrichtung $250.000 \text{ ha} \times 50 \text{ ECU/ha} \times 35 \% = 4,4 \text{ Mio ECU}$ betragen werden.

Dieser Betrag erhöht sich um rund 0,5 Mio ECU für die mit Artikel 6 des Vorschlags vorgesehenen Aufforstungsmaßnahmen.

Ausgaben je Haushaltsjahr:

1993: 1,5 Mio ECU
1994: 3,0 Mio ECU
1995: 4,9 Mio ECU.

Für die Zielgruppen 5a und 1 wird die Finanzierung 1993 durch den für die Zeit von 1989 - 1993 festgelegten Finanzierungsrahmen, d.h. unter Zugrundelegung der Ausgaben gedeckt, die im Zusammenhang mit der genannten Extensivierung frei werden.

3. Ausgaben für Artikel 7 des Vorschlags (Pilot- und Vorführungsvorhaben)

Der Kostenaufwand für die gemäß diesem Artikel durchgeführten Maßnahmen könnte 1993 um 1 Mio ECU höher ausfallen. Diese Maßnahmen werden unter Zugrundelegung der im Zusammenhang mit der Extensivierung frei gewordenen Mittel gedeckt.

4. Änderung der Flächenstillegung

Ausgabenschätzung für 1992 (Höchstschätzung):

1. Normale Regelung: $1,4 \text{ Mio ha} \times 400 \text{ ECU/ha} \times 49 \% = 274,4 \text{ Mio ECU}$;
 2. Verwendung für andere als Ernährungszwecke:
 $440.000 \text{ ha} \times 280 \text{ ECU/ha} \times 49 \% = 60,4 \text{ Mio ECU}$;
 3. Vorschlag zum Schutz der Umwelt:
 $140.00 \text{ ha} \times 100 \text{ ECU/ha} \times 30 \% = 4,2 \text{ Mio ECU}$.
- Insgesamt: 339 Mio ECU - Höchstbetrag: 354 Mio ECU.

Daraus ergibt sich, daß der Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Bezüglich der vorgeschlagenen Verlängerung der Zeit, in der die Beihilfe für die Aufforstung gewährt werden kann, ist festzustellen, daß die Ausgaben dadurch bis 1992 nicht steigen, sondern auf einen größeren Zeitraum verteilt würden.

22.03.91

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung oder Beibehaltung landwirtschaftlicher Erzeugungspraktiken, die den Erfordernissen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume gerecht werden

KOM(90) 366 endg.; Ratsdok. 8356/90

Der Bundesrat hat in seiner 627. Sitzung am 22. März 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Verordnungsvorschlag, weil damit erstmals der Schutz der Umwelt und die Erhaltung natürlicher Lebensräume als gleichrangige Ziele und integraler Bestandteil der Gemeinsamen Agrarpolitik herausgestellt werden.

Er ist sich mit der Kommission darin einig, daß die Funktion der Landwirtschaft nicht auf die Nahrungsmittelproduktion beschränkt sein kann und ihr eine maßgebliche Rolle beim Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der Bewahrung der Umwelt zukommt.

Der Bundesrat begrüßt insbesondere, daß nach dem Vorschlag der EG-Kommission

- die Anwendung von Produktionsweisen, die in besonderer Weise dem Schutz der Umwelt gerecht werden, nicht mehr an eine bestimmte Gebietskulisse, d.h. umweltsensible Gebiete gebunden ist und dadurch auch Lösungen spezifischer und weiträumiger Probleme möglich werden;

...

726/90

- die sich bisher überschneidenden Maßnahmen gemäß Artikel 19 Effizienzverordnung (Schutz der Umwelt) sowie der Extensivierung (Verminderung der Überschußproduktion) gemeinsamen Zielen untergeordnet und im Sinne einer wirksameren Durchführung zusammengefaßt werden;
 - die Flächenstillegung durch zusätzliche Prämien für die Unterhaltung dieser Flächen besser in Einklang mit den Erfordernissen der Umwelt gebracht wird;
 - die finanziellen Anreize für die Aufforstung von stillgelegten Flächen oder für andere ökologische Nutzungen von anerkannt gemeinschaftlichem Interesse verstärkt werden;
 - den Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung größtmöglicher Spielraum belassen wird.
2. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß diesem Vorschlag für eine an mehr ökologischen Belangen orientierte Landbewirtschaftung gerade im Hinblick auf die GATT-Vereinbarungen im Agrarbereich besondere Bedeutung zukommt.
- Zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsvorschlags nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:
3. Die Zusatzprämie ist auch dann für stillgelegte Flächen zu gewähren, wenn ein Betrieb alle stillgelegten Flächen gezielt so in der Landschaft anlegt, daß sie in besonders wirkungsvoller Weise zum Aufbau, zum Schutz oder zur Verbesserung naturnaher Lebensräume beitragen: Streifenförmig als Biotopverbundsystem, als Pufferzone zum Schutz der gesetzlich geschützten Biotope, als Uferrandstreifen entlang von Fließ- und Stillgewässern, als Randstreifen von Wäldern, Gehölzen, Hecken und Knicks sowie in Überschwemmungsgebieten oder auf erosionsgefährdeten Hangflächen.

4. Extensive Bewirtschaftungsweisen, die über eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen wie Mahdtermine, Beweidungsdichte, Auftriebszeiträume, Verbot oder Reduzierung der Düngung, Verbot oder Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln usw. auf die Ökologie der Flächen abgestimmt sind, sollten uneingeschränkt förderfähig sein; bei Beibehaltung dieser Bewirtschaftungsweise erübrigt sich eine Drosselung des Dünge- und Pflanzenschutzaufwandes.
5. Sukzessionsflächen sind hinsichtlich der Zuwendungsdauer Aufforstungsflächen gleichzusetzen.
6. Für eine Umwandlung von Ackerflächen in extensives Dauergrünland ist eine längerfristige Gewährung der Stilllegungsprämie vorzusehen und sind die bisherigen verwaltungsmäßigen Hindernisse bei dieser Stilllegungsform zu beseitigen. Die Zuwendungsdauer sollte bis zu 20 Jahre betragen.
7. Die vorgesehene Erstattung von 25 % durch den Fonds ist - nicht zuletzt im Hinblick auf die GATT-Verhandlungen - völlig unzureichend. Die Erstattung sollte mindestens 50 % betragen.
8. Betriebe, die einem Verband des ökologischen Landbaus angeschlossen sind und nach entsprechenden Rahmenrichtlinien wirtschaften, sollten in diese Förderung aufgenommen werden.
9. Neben Maßnahmen zur Senkung des Dünger- und Pflanzenschutzmittelaufwands sollten auch Maßnahmen in die Förderung einbezogen werden, die aus Naturschutzgründen auf einen völligen Verzicht dieser Stoffe abzielen.
10. Die obligatorischen Maßnahmen zur Verringerung des Dünge- und Pflanzenschutzmittelaufwandes sollten auch alternativ möglich sein.

11. Eine Extensivierung der Erzeugung durch Reduzierung des Düngemittleinsatzes erfordert die Einbeziehung von organischen Düngemitteln.
12. Die vorgesehene Beihilferegelung für die Senkung des Dünge- und/oder Pflanzenschutzmitteleinsatzes unterstreicht die Notwendigkeit, daß möglichst bald EG-einheitliche Kriterien für eine ordnungsgemäße Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft festgelegt werden, um positive Effekte auf die Umwelt und den Markt sicherzustellen.
13. Der vorgeschlagene erstattungsfähige Höchstbetrag von 180 ECU für einjährige Kulturen und Grünland erscheint im Hinblick auf eine möglichst breite Anwendung in der gesamten Gemeinschaft als zu niedrig. Er muß insbesondere bei weitergehenden Produktionseinschränkungen oder bei intensiveren Fruchtfolgen erheblich angehoben werden, um rasch wirkungsvolle Entlastungen bei den Produktionsmengen und im Umweltbereich zu erreichen.
Entsprechendes gilt für Dauerkulturen, insbesondere Obst, Hopfen oder Weinbau.
14. Die Beschränkung der Beihilfe auf Haupterwerbslandwirte ist nicht sachgerecht. Neben- und Zuerwerbslandwirte müssen in die Beihilfe einbezogen werden.
15. Als Voraussetzung für die vorgesehene Beihilferegelung zur Förderung der Bewirtschaftung aufgegebenen land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollte eine Umwelt- und Naturschutzklausel eingeführt werden, um sicherzustellen, daß keine Maßnahmen gefördert werden, die der Zielsetzung der Verordnung widersprechen.
16. Die Beibehaltung einer Bewirtschaftungsweise ohne oder mit geringem Dünger- und Pflanzenschutzmittelaufwand sollte

Drucksache 726/90 (Beschluß)

gefördert werden; es ist wünschenswert und förderungswürdig, bereits extensiv bewirtschaftete Flächen auch weiterhin im Sinne einer umweltschonenden Nutzung zu bewirtschaften.

17. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf die genannten Änderungen bzw. Ergänzungen hinzuwirken. Er sieht hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen von einer Stellungnahme ab, weil abzusehen ist, daß der Verordnungsvorschlag wesentlich geändert wird. Er behält sich vor, zu dem geänderten Vorschlag Stellung zu nehmen.